



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2025 Freitag, den 25.07.2025

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2025	Seite 104
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten für das Haushaltsjahr 2025	Seite 106
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2025	Seite 108
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2025	Seite 110
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2025	Seite 112
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggenbach für das Haushaltsjahr 2025	Seite 114
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg für das Haushaltsjahr 2025	Seite 116
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO; Stadt: Plattling; Gemarkung: Plattling, Fl.Nr.: 603 Bauvorhaben: Nutzungsänderung durch Umbau des Verkaufsladens in eine Wohnung; Bauherr: Franz Xaver Zoglmeier	Seite 118
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayer. Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG); Verordnung des Landratsamtes Deggendorf zur Inschutznahme der „Kapfinger Linde“ in der Gemeinde Lalling, als Naturdenkmal	Seite 119
Übungen der Bundeswehr; Manövermeldung in der Zeit von 23.07.2025 bis 29.07.2025	Seite 122
28.07.2025 bis 08.08.2025	Seite 124
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 126

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO hat der Schulverband Iggenbach-Schwanenkirchen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 GO amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

530.500,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

378.594,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

§ 4

(Schulverbandsumlage)

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 **auf 147.000,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 139 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.057,55 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlagen

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeinde Iggenbach, Hauptstr. 39, 94547 Iggenbach, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.
(§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Iggenbach, 01.07.2025

gez.
S c h w a r z
Schulverbandsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Metten folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **541.715,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **311.570,00 €** ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **350.945,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt 145 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.420,31 €** .

Vermögensumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **197.820,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt 145 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.364,28 €** .

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben sowie auf den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 08.07.2025

Schulverband Mittelschule Metten

gez.

Andreas Moser

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. mit Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	444.900,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.000,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

I. (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **340.650,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 142 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.398,94 €** festgesetzt.
4. Die Umlage ist mit je 1/12 am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

- 1) Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes sind auf den Seiten 5 und 6 dieses Haushaltsplans dargestellt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

74.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BayKommV samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Schöllnach, 16.07.2025

Mittelschulverband Schöllnach
gez.

O s w a l d
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	239.300 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

II. Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 204.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2024 auf 105 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.947,62 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 22.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
5. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 105 Verbandsschüler festgelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 215,24 € festgelegt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 3 BekV).

Moos, den 18.07.2025

gez.
Alexander Zacher
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erlässt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	144.400 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

III. Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 94.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2024 auf 57 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.652,63 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 3 BekV).

Moos, den 18. Juli 2025

gez. Josef Friedberger
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Mittelschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 15.07.2020 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 470.800 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen wird auf
festgesetzt.

0 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit
festgesetzt

0 Euro

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 384.200 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom
01.10.2024 auf 118

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.255,93 Euro

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 118
Verbandsschüler festgesetzt.
Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Schulverbandes im Rathaus Winzer, Schwanenkirchner Str. 2, 94577 Winzer, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Winzer, 16.07.2025
gez.

Jürgen Roith,
Schulverbandsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **520.650,00 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.126.632,00 €** ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **482.109,67 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist:	Markt Metten	71,23 %	343.406,72 €	(Durchschn. 5 Jahre)
	Gemeinde Offenberg	28,78 %	138.751,16 €	(Durchschn. 5 Jahre)

(2) Vermögensumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **3.032.500,51 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist:	Markt Metten	55,00 %	1.667.875,28 €	(Satzung)
	Gemeinde Offenberg	45,00 %	1.364.625,23 €	(Satzung)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 21.07.2025

Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg

gez.

Moser

Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Stadt: Plattling
Gemarkung: Plattling
Fl.Nr.: 603
Bauvorhaben: Nutzungsänderung durch Umbau des Verkaufsladens in eine Wohnung
Bauherr: Franz Xaver Zoglmeier

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 15.07.2025 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 15.07.2025
Landratsamt Deggendorf
gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayer. Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG);

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf zur Inschutznahme der „Kapfinger Linde“ in der Gemeinde Lalling, als Naturdenkmal

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zul. geänd. durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) i. V. m. § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2240), zul. geänd. durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. [323](#)), erlässt das Landratsamt Deggendorf – untere Naturschutzbehörde - folgende

Verordnung

§ 1 – Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Lalling im Ortsteil Kapfing auf dem Grundstück Flur-Nr. 2592/18, Gem. Lalling, stehende Linde wird als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Kapfinger Linde“.
- (3) Der Standort des Baumes ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot eingetragen. Diese Verordnung, sowie die Karte ist beim Landratsamt Deggendorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt. Eine Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Lalling. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung

§ 2 – Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme der „Kapfinger Linde“ als Naturdenkmal ist

1. die Linde, mit einer Höhe von ca. 24 m und einem Stammumfang von 608 cm wegen ihres Alters, ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit als Einzelschöpfung der Natur dauerhaft zu erhalten,
2. die Erhaltung als Lebensraum spezifischer Tierarten,
3. die Erhaltung des Landschaftsbildes

§ 3 – Verbote

- (1) Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals, sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere das Anbringen von Aufschriften oder sonstigen Gegenständen, Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Baumaterialien, Schutt, Sand, Erdreich, Unrat und sonstigen Gegenständen, Verdichten der umliegenden Fläche oder des Wurzelraumes, Beschädigung des Wurzelraumes, Auf- und Abtrag des Bodens im Wurzelbereich und dergleichen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege handelt.

- (2) Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal dem Landratsamt Deggendorf – untere Naturschutzbehörde – unverzüglich zu melden.

§ 4 – Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind, wenn die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Die Maßnahmen sind dem Landratsamt Deggendorf als untere Naturschutzbehörde soweit möglich rechtzeitig vorher anzuzeigen.
2. die zur Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Schutz- und Pflegemaßnahmen.
3. das Anbringen von Zeichen oder Schildern, die über den Schutz und die Bedeutung des Naturdenkmals informieren.

§ 5 - Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen oder befristet erteilt werden.

§ 4 - Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) kann mit 50.000,- € Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert,
2. den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt
3. einer Nebenbestimmung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 08.07.2025
Landratsamt Deggendorf
untere Naturschutzbehörde

gez.
Bernd Sibler
Landrat

Anlage

1 Karte M 1: 1 000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m

50 m



MANÖVERMELDUNG

Name der Übung

Flashcode II/25

Art der Übung: Lagetraining – Beseitigen von Kampfmitteln im rückwärtigen Raum einer Division

Zeit:

23.07.2025 bis 29.07.2025

Übungsraum:

LK Regensburg in NBY	- HAINSACKER 33U TQ 8500 4000
LK Regensburg in NBY	- SINZING 33U TQ 8318 3067
LK Straubing-Bogen in NBY	- LEIBLFING 33U UQ 1675 0467
LK Deggendorf	- PLATTLING 33U UQ 4500 0400
LK Regen in NB	- SCHWEINHÜTT 33U UQ 6700 2800

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen sowie maß- und gewichtsüberschreitenden Rad-Kfz:

AITERHOFEN 33U UQ 26298 14461	-Brückenstelle Faltfestbrückenzug
ATTING 33U UQ 15466 18730	-Verfügungsraum der Kp
STEINACH-MÜNSTER 33U UQ 22221 25119	-Verfügungsraum der Kp
Uniklinikum REGENSBURG 33U TQ 87148 30214	-Lage Schutz KRITIS
BERNRIED 33U UQ 44325 19184	-Lage Telekommunikation
GAISHAUSEN 33U UQ 33840 25356	-Einsatz Hubschrauber
HASELBACH 33U UQ 28731 31452	-Brückenstelle Faltfestbrückenzug

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Gesamtstärke der Truppe:

90 Soldaten, 32 Fahrzeuge, 30 Radfahrzeuge, 4 davon MLC 24 und höher

Voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

STEINACH-MÜNSTER (LK Straubing/Bogen)	33U UQ 22363 25073
ATTING (LK Straubing/Bogen)	33U UQ 15466 18730
SALCHING (LK Straubing/Bogen)	33U UQ 21649 09180
REGENSBURG – Bajuwaren-Kaserne (Stadt Regensburg)	33U TQ 89710 31300
REGENSBURG - Uniklinikum Regensburg (Stadt Regensburg)	33U TQ 87022 30200

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Die 3./PzPiBtl 4 wurde neu gegliedert und beübt sich im Rahmen der Kompanie zur Durchführung eines Kfz- Marsch im Rahmen der LV/BV, das Beziehen von Räumen, sowie das Lagetraining zum Beseitigen von Kampfmitteln und das Schützen von kritischer Infrastruktur, sowie das Legen einer Faltfestbrücke.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 01.07.2025
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung

Schneller Luchs Kw.31/32, Übung, ELSA eFP LITAUEN mobile und stationäre Kräfte
inkl. RettStation (Verlegeübung / Marsch)

Zeit:

28.07.2025 bis 08.08.2025

Übungsraum:

33U UQ 2040 1160 Gäubodenkaserne Mitterharthausen 55, Feldkirchen 94351
33U UQ 1540 0830 StOÜbPl Metting, 94351
Landkreis Straubing 94315 / Bogen 94327 / Dingolfing-Landau 84130 / Deggendorf 94469
33U UQ 1893 1200 Gemeinde Feldkirchen 94351,
33U UQ 3168 0883 Gemeinde Paizkofen 94342,
33U UQ 3481 0589 Gemeinde Altenbuch 94522

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StOÜbPl/TrÜbPl statt.

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen sowie maß- und gewichtsüberschreitenden Rad-Kfz:

33U UQ 2040 1160 Gäubodenkaserne Mitterharthausen 55, Feldkirchen 94351
33U UQ 1540 0830 StOÜbPl Metting, 94351
Landkreis Straubing 94315 / Bogen 94327 / Dingolfing 84130 / Deggendorf 94469
33U UQ 1893 1200 Gemeinde Feldkirchen 94351,
33U UQ 3168 0883 Gemeinde Paizkofen 94342,
33U UQ 3481 0589 Gemeinde Altenbuch 94522,
33U UQ 2040 1160 Gäubodenkaserne Mitterharthausen 55, Feldkirchen 94351
33U UQ 1540 0830 StOÜbPl Metting, 94351

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Gesamtstärke der Truppe:

80 Soldaten, 25 Fahrzeuge, 25 Radfahrzeuge, 1 davon MLC 24 und höher

Voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

Großraum- und Schwerlasttransport:

Gesch.BergeKranFz 44 to, Breite 2,75 m, Höhe 3,73 m, Länge 11,79 m

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

33U UQ 2040 1160 Gäubodenkaserne Mitterharthausen 55, Feldkirchen 94351
33U UQ 1540 0830 StOÜbPl Metting, 94351
Landkreis Straubing 94315 / Bogen 94327 / Dingolfing 84130 / Deggendorf 94469
33U UQ 1893 1200 Gemeinde Feldkirchen 94351,
33U UQ 3168 0883 Gemeinde Paizkofen 94342,
33U UQ 3481 0589 Gemeinde Altenbuch 94522

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Übungsausschnitte Patrouille zu Fuß

Zusammenarbeit der RettStation (Role II) mit mobilen Kr (Role I)

Zusammenwirken Infanteriekräfte mit BAT/RettTrp/ RettStation

Erkundung Aufbauplatz, Aufbau RettStation und schnelle Verlegung

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 07.07.2025

LANDRATSAMT

gez.

Peterle

Ltd. Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3785082391

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 10.07.2025

gez.

Sparkasse Deggendorf